



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	22.04.2025
Az.:	402-00/he
Vorlagennr:	BV 0905/2025

## Beschlussvorlage

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern**

#### **Sachverhalt:**

Die Unterbringung der in Wölfersheim untergebrachten „Welt“-Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften wird seit dem Jahr 2019 über sogenannte Nutzungsverträge mit dem Wetteraukreis geregelt.

Diese wurden für folgende Liegenschaften abgeschlossen:

- Hintergasse 38 in Wohnbach
- Große Gasse 28 in Melbach
- Waldstraße 4 in Wölfersheim
- Berliner Straße 15 in Wölfersheim
- Friedensstraße 12 in Wölfersheim

Die Gemeinde Wölfersheim hat sich mit diesen Verträgen verpflichtet, dem Wetteraukreis Wohnraum für die Unterbringung von Asylbewerber/-innen, Spätaussiedler/-innen, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen und deren Familiennachzug zur Verfügung zu stellen.

Nicht umfasst davon ist die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge, die überwiegend in folgenden Unterkünften untergebracht sind:

- Licher Straße 68 in Berstadt
- Große Gasse 35 in Melbach
- Bergstraße 18 in Wölfersheim
- Sudetenstraße 4 in Wölfersheim

Die Gemeinde ist für den Erhalt der Wohnungen und der Einrichtungsgegenstände inkl. einer voll eingerichteten Küche verantwortlich. Die Energie-, Heiz- und Wasserverbrauchskosten sowie die Müllgebühren werden ebenfalls von der Gemeinde getragen.

Im Gegenzug erfolgt eine pauschale Vergütung des Wetteraukreises für jeden tatsächlich genutzten Platz zu einer Tagespauschale von aktuell 7,75 € pro Person. Die Zahlung erfolgt unabhängig davon, ob der Asylbewerber einer Erwerbstätigkeit nachgeht, Grundsicherung erhält oder sich noch im Personenkreis des §1 Abs. 1 - 4 Landesaufnahmegesetz Hessen (AufnG) befindet.

Eine mögliche Überzahlung von zu viel gezahlten Leistungen rechnet der Wetteraukreis aktuell direkt mit den geflüchteten Menschen ab.

Diese Nutzungsverträge wurden seitens des Wetteraukreises aufgekündigt und verlieren Ende November 2025 ihre Gültigkeit.

Der Wetteraukreis hat der Gemeinde eine neue Vereinbarung vorgelegt. Diese Vereinbarung ist ähnlich aufgebaut, allerdings werden **nur Personen** aus dem Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nr. 1-4 AufnG für die Auszahlung der Tagespauschale über 11,00 € berücksichtigt.

Für Personen, die in den Rechtskreis der Grundsicherungsträger wechseln oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen künftig die Kosten für die Unterbringung **von der Gemeinde** mit den Bewohnenden selbst oder dem zuständigen Sozialleistungsträger abgerechnet werden.

Grundlage hierfür bilden § 4 und § 5a AufnG (Die erwähnten Paragraphen des AufnG sind als Anlage beigefügt).

Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Gebührensatzung für die Gemeinde Wölfersheim zu erstellen, die die Kostenberechnung für bei uns untergebrachten Flüchtlinge regelt, die aus der Aufnahmepflicht lt. § 1 Abs. 1 -4 AufnG herausfallen und in den Rechtskreis der Grundsicherung fallen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Erst mit dieser Grundlage kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass unsere Kosten entsprechend gedeckt werden.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass etliche geflüchtete Menschen arbeiten gehen, wurden im § 4 der Satzung Gebührenermäßigungen berücksichtigt.

Weiterhin teilen sich die Gebühren basierend auf der Kalkulation in einen Fixkostenanteil und einen Anteil für variable Kosten für z.B. Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten auf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Aufkündigung des bisherigen Abrechnungsverfahrens durch den Wetteraukreis die komplette Abrechnung auf die Kommune verlagert worden ist. Dies wird zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen und zu finanziellen Einbußen. Der Mehraufwand begründet sich durch die Verlagerung des administrativen Aufwands vom Wetteraukreis auf die Gemeinden hinsichtlich der Beitreibung möglicherweise nicht gezahlter Gebühren. Daraus resultieren wiederum die angenommenen finanziellen Einbußen, die zu erwarten sind, weil die entsprechende Liquidität um die Gebühren zahlen zu können, bei einem Großteil der Geflüchteten nicht gegeben ist.

Im Anhang finden Sie den Satzungsentwurf sowie den Bericht zur Kalkulation der entsprechenden Gebühren und eine Übersicht der aktuellen Mietobergrenzen des Wetteraukreises.

Die genannten Gebühren wurden von der Firma Eckermann und Kraus auf der Grundlage der Kosten der vergangenen Jahre kalkuliert.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung der Gemeinde Wölfersheim über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern.

Die Satzung soll zum 01.12.2025 in Kraft treten.

Simone Bodem

**Anlage/n:**

2025-10-08\_Woelfersheim\_GK-Fluechtlingsunterbringung\_2025-2027\_Bericht  
2025-10-16 Kostenkal. Gebühren Unterbringung für Satzung  
ENTWURF 40 Gebührensatzung Unterbringung Flüchtlinge  
Mietobergrenzen Wetteraukreis 2024